

Sitzungsvorlage Nr. VII/740
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**06.11.2008**

Betreff: **Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW**

FB/Az.: FB I / 880.6311 u. FB IV/ 621.41/621.31

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug: HFA, 22.10.2008, SV VII/724 nö.S.
Rat, 06.11.2008, SV VII/739 nö.S.

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: ca. 25.000 € für 2008

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 53/09.001 – Räumliche Planung
und Entwicklung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: ca. 25.000 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 33/16.001 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Beschlussvorschlag:

Den für die Aufstellung der Bauleitpläne einschließlich der damit einhergehenden Gutachten für die Erweiterung des Gewerbegebietes in Osterwick bei dem Produkt 53 – Räumliche Planung und Entwicklung – entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von rd. 25.000 € wird zugestimmt. Zur Deckung werden Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen aus der Feinabstimmung Fonds Deutscher Einheit (Nachzahlung 2006 und 2007) beim Produkt 33 / 16.001 – Allgemeine Finanzwirtschaft – herangezogen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rosendahl beabsichtigt kurzfristig für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Eichenkamp“ im Ortsteil Osterwick die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes. Für die Erstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und die damit einhergehenden erforderlichen Gutachten entstehen Gesamtkosten in Höhe von rd. 25.000 €.

Ausreichende Haushaltsmittel stehen für die Durchführung der notwendigen Planungen und Gutachten im Haushaltsjahr 2008 nicht mehr zu Verfügung. Insoweit sind bei dem Produkt 53 – Räumliche Planung und Entwicklung – überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe der vorläufigen Gesamtkosten von rd. 25.000 € zu erwarten. Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2008 sind diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Hinsichtlich der Unabweisbarkeit wird auf die Sitzungsvorlagen Nr. VII/724, VII/738 und VII/739 verwiesen.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen aus der Feinabstimmung Fonds Deutscher Einheit (Nachzahlung 2006 und 2007) bei dem Produkt 33 / 16.001 – Allgemeine Finanzwirtschaft – erfolgen.

Der Deckungsvorschlag wurde mit dem Kämmerer und zugleich Produktverantwortlichen des Produktes 33 / 16.001 – Allgemeine Finanzwirtschaft – abgestimmt.

Im Auftrage:

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister